

## **Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden**

Änderung vom 21. Oktober 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 17 Abs. 2 und 28 Abs. 1 des Kindergartengesetzes sowie Art. 35 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Ziff. 3 des Schulgesetzes,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

#### **Titel**

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV)

#### **Ersatz eines Ausdrucks**

Im Abschnitstitel I. und in den Artikeln 2 Abs. 7, 5, 6a Abs. 1, 7a Abs. 1, 8a Abs. 1, 8b Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "Lehrkraft" beziehungsweise "Lehrkräfte" durch "Lehrperson" beziehungsweise "Lehrpersonen" ersetzt.

Im Abschnitstitel I. und in den Artikeln 5, 7a Abs. 1, 8a Abs. 1, 8b Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 1 wird der Ausdruck "Kindergärtnerin" beziehungsweise "Kindergärtnerinnen" durch "Kindergartenlehrperson" beziehungsweise "Kindergartenlehrpersonen" ersetzt.

**Art. 1a Abs. 1, 3, 4 und 5**

<sup>1</sup> Die Jahresbesoldung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergartenlehrpersonen besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn.

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>5</sup> Aufgehoben

**Art. 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6**

<sup>1</sup> Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen gelten für eine jährliche Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn):

	Minimum	Maximum
	Franken	Franken
Primarlehrpersonen	58'764	90'492
Real- und Sekundarlehrpersonen	70'164	108'048
Kleinklassenlehrpersonen	66'264	102'048
Primarstufe		
Kleinklassenlehrpersonen	70'164	108'048
Sekundarstufe I		
Fachlehrpersonen	58'764	90'492
Primarstufe		
Fachlehrpersonen	64'464	99'270
Sekundarstufe I		
Kindergartenlehrpersonen	47'124	72'576

<sup>2</sup> Die Lohnansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

<sup>4</sup> Die vom Erziehungsdepartement obligatorisch angeordnete Fortbildung für Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen

ausserhalb der Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit ist mit dem oben festgelegten Gehalt abgegolten.

<sup>5</sup> Aufgehoben

<sup>6</sup> Für Lehrpersonen, die an der Real- oder Sekundarschule beziehungsweise in der Kleinklasse unterrichten und nicht über die entsprechenden Diplome verfügen, gilt die Mindestbesoldung der Primarlehrpersonen.

### **Art. 3**

b) bei weniger als 38 Wochen jährlicher Kindergartenzeit

Dauert die jährliche Kindergartenzeit weniger als 38 Wochen, verringert sich das Grundgehalt für jede Woche, um welche die Kindergartenzeit verkürzt ist, um 1/38.

### **Art. 4**

Aufgehoben

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen der Volksschule beträgt 30 Lektionen zu 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren. In begründeten Fällen kann der Schulrat davon abweichen.

<sup>2</sup> Je Halbtage sind auf der Primarschulstufe in der Regel höchstens 4 Lektionen zulässig.

<sup>3</sup> Das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen beträgt 25 Stunden.

### **Art. 6a Abs. 2**

<sup>2</sup> Für Fachlehrpersonen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bei einem Unterrichtpensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche ab 55. Altersjahr auf 2 Lektionen, ab 60. Altersjahr auf 3 Lektionen pro Woche festgesetzt.

**Art. 12a Abs. 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarschule	84'221
Real- und Sekundarschule	103'736
Kleinklasse Primarstufe	99'627
Kleinklasse Sekundarstufe I	103'736

Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 63'021 Franken.

<sup>2</sup> An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	84'221
Real- und Sekundarlehrpersonen	103'736
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	99'627
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	103'736
Fachlehrpersonen Primarstufe	84'221
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	92'390
Kindergartenlehrpersonen	63'021

<sup>3</sup> Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

**Art. 13 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.

**Art. 17**

Aufgehoben

**II.**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.